

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PERSONALVERMITTLER SCHNEEBERGER AG Lineartechnik, Roggwil

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Zusammenarbeit zwischen der SCHNEEBERGER AG Lineartechnik, Roggwil, sowie deren verbundenen Gesellschaften (nachfolgend «SCHNEEBERGER») und Personalvermittlern. Sie gelten ausschliesslich für die Personalvermittlung auf Erfolgsbasis. Mandate auf Retainer- oder Executive-Search-Basis bedürfen eines separaten schriftlichen Vertrages. Mit der Einreichung von Kandidatendossiers anerkennt der Personalvermittler diese AGB vollumfänglich. Abweichende Bedingungen des Personalvermittlers werden nicht anerkannt.

2 Grundsatz der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit erfolgt nicht exklusiv und begründet keinen Anspruch auf Beauftragung. Kandidaten dürfen ausschliesslich nach vorgängiger Abstimmung für konkrete, ausgeschriebene Stellen eingereicht werden.

3 Einreichung von Kandidaten

Ein Kandidat gilt nur dann als durch einen Personalvermittler vorgestellt, wenn das vollständige Dossier erstmals durch diesen bei SCHNEEBERGER eingereicht wird und der Kandidat innerhalb der letzten 12 Monate zuvor nicht bereits bei SCHNEEBERGER bekannt war. Als bekannt gelten insbesondere Direktbewerbungen, bestehende Profile in der Bewerberdatenbank oder frühere Einreichungen durch Dritte. Wird ein und derselbe Kandidat durch mehrere Personalvermittler eingereicht, berücksichtigt SCHNEEBERGER ausschliesslich denjenigen Personalvermittler, der das vollständige Kandidatendossier zuerst eingereicht hat. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs bei SCHNEEBERGER. Spätere Einreichungen desselben Kandidaten begründen keinen Anspruch auf ein Vermittlungshonorar. Dossiers, welche ohne das vorherige Akzeptieren dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Personalvermittler eingereicht werden, werden nicht geprüft und begründen keinen Anspruch auf ein Vermittlungshonorar, auch wenn es später zu einer Anstellung kommt.

4 Anforderungen an Personalvermittler

Der Personalvermittler bestätigt, dass er über die erforderlichen Bewilligungen gemäss Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) verfügt und sämtliche anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einhält. Er verpflichtet sich, Kandidaten vor Einreichung sorgfältig zu prüfen und nur solche vorzuschlagen, die ernsthaft an der ausgeschriebenen Position interessiert sind. Das Kandidatendossier muss mindestens einen aktuellen Lebenslauf, soweit vorhanden relevante Zeugnisse und Diplome, Referenzhinweise sowie eine qualifizierte Einschätzung des Personalvermittlers enthalten.

5 Vermittlungshonorar

Ein Vermittlungshonorar entsteht ausschliesslich, wenn ein durch den Personalvermittler vorgestellter Kandidat einen Arbeitsvertrag mit SCHNEEBERGER abschliesst. Die Berechnung erfolgt auf Basis des vertraglich vereinbarten Bruttojahresgehalts exklusive variabler Vergütungsbestandteile, Boni, Spesen, Nebenleistungen, Dienstfahrzeuge sowie einmaliger Zahlungen.

Bruttojahresgehalt	Vermittlungshonorar
bis CHF 80'000	10 %
CHF 80'001 bis CHF 100'000	12 %
CHF 100'001 bis CHF 140'000	14 %
CHF 140'001	16 %

Das Vermittlungshonorar ist auf maximal CHF 25'000 exklusive Mehrwertsteuer begrenzt.

Teilzeitstellen gelten als solche, sofern das Arbeitspensum weniger als 75% beträgt. In diesen Fällen wird das Honorar mit 2/3 des Honorars vom Bruttojahressalär gemäss dem vollzeit-vereinbartem Jahressalär berechnet.

6 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Vertragsunterzeichnung zwischen dem Kandidaten und SCHNEEBERGER. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungseingang.

7 Erfolgsgarantie und Ersatzklausel

Ein Anspruch auf das volle Vermittlungshonorar besteht nur, wenn der Kandidat die Stelle antritt und das Arbeitsverhältnis während der ersten drei Monate nicht beendet wird. Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb der ersten drei Monate durch den Kandidaten oder durch SCHNEEBERGER beendet, verpflichtet sich der Personalvermittler, einmalig und kostenlos einen gleichwertigen Ersatzkandidaten vorzuschlagen.

Kann innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein geeigneter Ersatzkandidat vermittelt werden oder kann die SCHNEEBERGER die entstandene Stelle in dieser Zeit durch einen geeigneten Bewerber selbst ersetzen, ist das Vermittlungshonorar wie folgt zurückzuerstatten:

Beendigung des ArbeitsverhältnissesRückerstattung

im 1. Monat	75 %
im 2. Monat	50 %
im 3. Monat	25 %

8 Datenschutz

Der Personalvermittler stellt sicher, dass die Kandidaten der Weitergabe ihrer Personendaten zugestimmt haben und dass die Übermittlung rechtmässig erfolgt. Er hält SCHNEEBERGER von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer unzulässigen Datenübermittlung schadlos. SCHNEEBERGER verarbeitet die Daten ausschliesslich zum Zweck der Rekrutierung und Personalgewinnung.

9 Vertraulichkeit

Der Personalvermittler verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen, insbesondere zu Kandidaten, Rekrutierungsprozessen und Geschäftsbeziehungen, streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbeschränkt und auch nach Beendigung der Zusammenarbeit weiter.

10 Abwerbeverbot

Der Personalvermittler verpflichtet sich, während der Anstellungsdauer des vermittelten Kandidaten bei der SCHNEEBERGER, diesen nicht aktiv abzuwerben oder bei einer Abwerbung mitzuwirken. Bei einem Verstoss schuldet der Personalvermittler eine Konventionalstrafe in Höhe eines üblichen Vermittlungshonorars. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

11 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist der Sitz der SCHNEEBERGER AG.

SCHNEEBERGER AG Lineartechnik

Human Resources

Roggwil, August 2026